



Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 1 „Bommerfeld“, 10. Änderung – Satzungsbeschluss	2
2. Bebauungsplan Nr. 246 "Wittener Straße/ Rautertstraße Südwest" - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung	4
3. Bebauungsplan Nr. 139 A 1 „Witten-Mitte, südlicher Teil“, 1. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung	7
4. Bebauungsplan Nr. 139 B „Witten-Mitte, nördlicher Teil“, 1. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung	11
5. Bebauungsplan Nr. 1 "Bommerfeld", 9. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung	15
6. Bebauungsplan Nr. 16a "Stockum-Nord“, 6. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung	18
7. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung der Bürgermeisterin nach § 96 (1) GO NRW	21

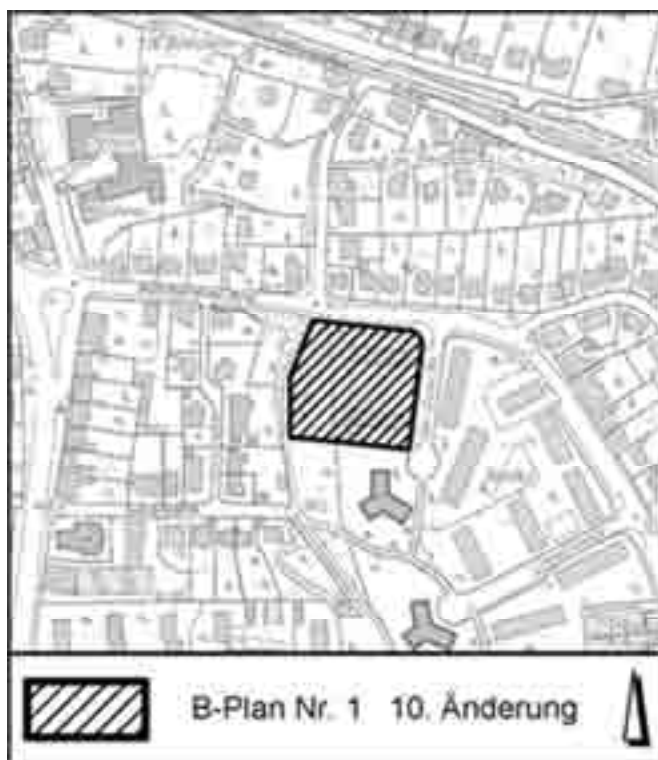
Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Bebauungsplan Nr. 1 „Bommerfeld“, 10. Änderung – Satzungsbeschluss

Das rd. 5000 qm große Plangebiet des Bebauungsplans Nr.1 „Bommerfeld“, 10. Änderung liegt östlich des Stadtteilzentrums Witten-Bommern und grenzt im Norden an den Bommerfelder Ring, im Osten an die Albrecht-Dürer-Straße, im Süden an das Grundstück einer achtgeschossigen Wohnbebauung und im Südwesten an den Grünzug des Bommerfelder Rings.



Ziel des Bebauungsplanes ist es, die stetige Nachfrage nach Kindertagesstättenplätzen und barrierefreien Wohnungen im Stadtteil Bommern durch zusätzlichen Raum für eine Kindertagesstätte und barrierefreie Wohnungen zu decken.

Das geplante Gebäude soll sich nach Osten hin in das bestehende Siedlungsbild einfügen und nach Westen so in den Hang integriert werden, dass der viergeschossige Baukörper einen städtebaulich harmonischen Abschluss zum öffentlichen Grünzug hin bildet. Die öffentliche Grünfläche soll weiterhin in gewohnter Qualität als Parkfläche mit Fußweg und Freiflächen für die Anwohner nutzbar sein. Die verkehrstechnische Anbindung der geplanten Nutzungen (Kindertagesstätte und barrierefreies Wohnen) an das öffentliche Straßennetz ist so vorgesehen, dass es im Wohngebiet nicht zu verkehrlichen Störungen kommt. Daher ist die im Erdgeschoß geplante Kindertagesstätte erschließungstechnisch zum Bommerfelder Ring, der Wohntrakt zur Albrecht-Dürer-Straße orientiert



Der Rat der Stadt Witten hat am 23.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat nimmt die Hinweise der Träger öffentlicher Belange gem. Anlagen 2 und 3 der Vorlage Nr. 0181/V 16 zur Kenntnis und beschließt die Abwägung gemäß Ziffer 3.2 der Sach- und Rechtslage der Vorlage Nr. 0181/V 16. Der Rat begründet den Bebauungsplan Nr. 1, „Bommerfeld“, 10. Änderung gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 0181/V 16 (Begründung vom 25.09.2014/30.01.2015) und beschließt den Plan vom 25.09.2014 als Satzung.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

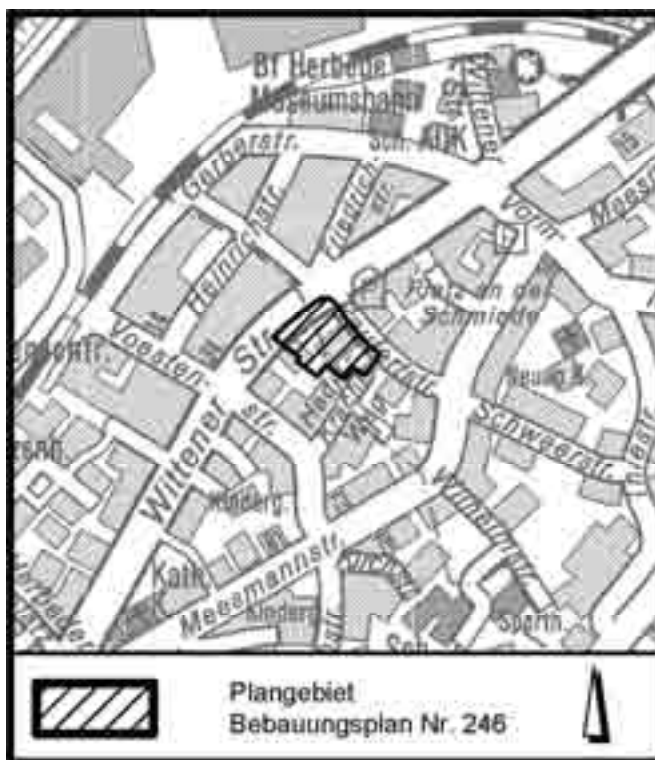
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan Nr. 1 „Bommerfeld“, 10. Änderung, und seine Begründung ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden

Bebauungsplan Nr. 246 "Wittener Straße/ Rautertstraße Südwest" - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 246 liegt im Zentrum des Wittener Stadtteils Herbede an der Südwestseite der Kreuzung Wittener Straße/ Rautertstraße am heutigen Standort des Lebensmittelmarktes Netto, Wittener Str. 21. Er beinhaltet die Flurstücke 571, 572, 573, 583 und 584 (Westherbede, Flur 6). Das Plangebiet umfasst zum größten Teil die künftige Grundstücksfläche des Vorhabens. An der Wittener Straße wird darüber hinaus das Flurstück 571 mit dem Wohnhaus Wittener Straße 23 in das Plangebiet einbezogen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 "Wittener Straße/ Rautertstraße Südwest" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes zu einem großflächigen Lebensmittelmarkt in Kombination mit einer Wohnnutzung im Ortszentrum von Witten-Herbede geschaffen werden.



- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 30.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

1. nimmt die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Kenntnis (Anlagen 3 und 4 der Vorlage);
2. begründet den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 246 „Wittener Straße / Rautertstraße Südwest“ gemäß Anlage 1 dieser Verwaltungsvorlage (Begründung vom 23.03.2015);



3. beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 246 „Wittener Straße /Rautertstraße Südwest“ in der Fassung vom 23.03.2015 gemäß Anlage 13 der Vorlage und
4. beschließt, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 246 "Wittener Straße/ Rautertstraße Südwest" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 22.05.2015

Leidemann Bürgermeisterin

- II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 30.04.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 246 "Wittener Straße/ Rautertstraße Südwest" und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 "Wittener Straße/ Rautertstraße Südwest" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes zu einem großflächigen Lebensmittelmarkt in Kombination mit einer Wohnnutzung im Ortszentrum von Witten-Herbede geschaffen werden.

Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan), seine Begründung und die nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hängen in der Zeit vom **08.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind in der Form des Umweltberichtes mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern, Wechselwirkungen als Teil 2 der Begründung des Bebauungsplanes verfügbar und liegen öffentlich aus.



Folgende umweltbezogenen Informationen sind in der Form von Fachgutachten verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Allgemeine Vorprüfung laut UVPG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I ASP)
- Schalltechnische Untersuchungen und Erweiterung der schalltechnischen Untersuchung, Nachweisführung nach TA-Lärm für den geplanten Betrieb eines Discounters sowie schalltechnische Stellungnahme als Erweiterung der schalltechnischen Untersuchung in Bezug auf die geplanten Stellplätze für die geplante Wohnnutzung in den Obergeschossen
- Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung
- Baugrundgutachten, umwelttechnisches Gutachten, Bewertung Altbergbau mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens, Bodenverunreinigungen, Bodenluftanalysen, erforderlicher Wasserhaltung, Wasserschutz, Bergbau
- Verkehrsgutachten

Folgende weitere bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus zu den Themen:

- Artenschutz
- Schallemissionen und Lärmschutz
- Bergbau
- Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Wasserschutz
- Bodenbelastung
- Begrünungsmaßnahmen
- Verkehrsbelastung

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Witten (www.witten.de) unter der Rubrik *Stadtplanung Bauen und Wohnen/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

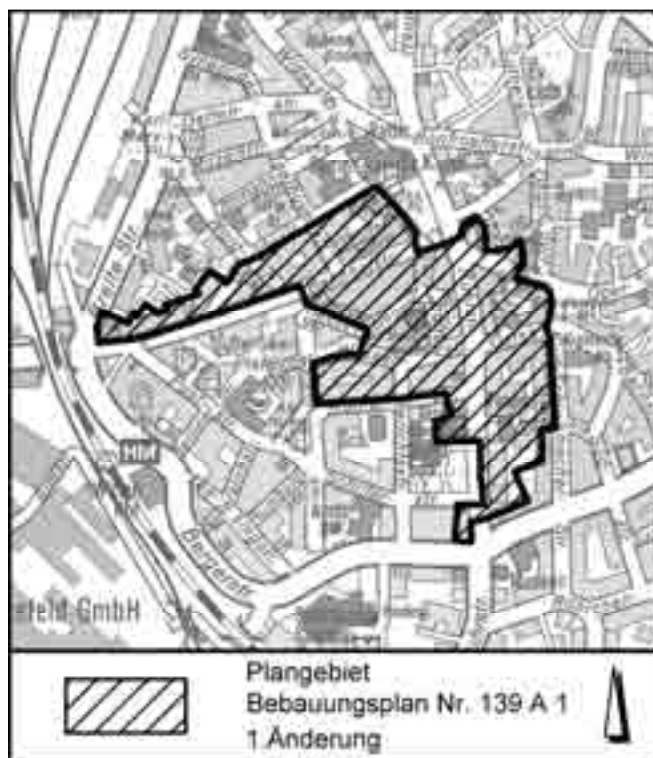
Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Bebauungsplan Nr. 139 A 1 „Witten-Mitte, südlicher Teil“, 1. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 A 1 liegt im südlichen Teil der Wittener Innenstadt und grenzt an den Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße – südlicher Teil“. Es erstreckt sich auf der Nordseite der Bahnhofstraße von der Breite Straße bis zum Rathausplatz und schließt die drei Baublöcke zwischen Bahnhofstraße, Rathausplatz und Breddestraße ein.

Zwischen Bahnhofstraße und Husemannstraße / Bergerstraße ist die Bebauung beidseitig der Ruhrstraße mit Ausnahme der Gerichtsstraße 15 (Seniorenwohnanlage am Voß'schen Garten), und der Villa Husemannstraße 1 Bestandteil des Plangebiets. Südlich des Voß'schen Gartens liegt die Bebauung der Ruhrstraße Nr. 58 - 64 im Geltungsbereich der 1. Änderung. Westlich der Ruhrstraße umfasst das Plangebiet die Baublöcke zwischen Bahnhofstraße, Ruhrstraße, Wiesenstraße und Heilenstraße sowie zwischen Heilenstraße, Wiesenstraße und Casinostraße sowie zwischen Heilenstraße, Casinostraße, Theodor-Heuss-Straße und Bahnhofstraße sowie zwischen Ruhrstraße, Körnerstraße, Steinstraße und Wiesenstraße. Östlich der Ruhrstraße liegt die Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung südlich der Johannstraße bis zur Straße Im Örtchen, nördlich der Oberstraße bis Haus Nr. 7. Zudem bezieht das Plangebiet den Baublock zwischen Oberstraße, Schwanenmarkt, Oststraße und Ruhrstraße sowie die Bebauung zwischen Oststraße, westlicher Seite der Kurt-Schumacher-Straße 2 - 18, die Bebauung Flaßkuhle 4, 6, 8 und die Bebauung Ruhrstraße 29 - 43 ein. Die genaue Abgrenzung ist der Abbildung zu entnehmen.





Mit dem Bebauungsplan Nr. 139 A 1, 1. Änderung, wird das Ziel verfolgt, die Versorgungsfunktion und die vielfältige Nutzungsmischung aus groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Gastronomie, Kulturangeboten und Bildungseinrichtungen der Wittener Innenstadt vor negativen Auswirkungen durch bestimmte Vergnügungsstätten zu schützen.

Der Bebauungsplan setzt die Art der Nutzung fest und steuert die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 07.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt einstimmig

1. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 139 A 1, 1. Änderung, in seiner Fassung vom 13.03.2015 mit den erläuterten Modifizierungen der Festsetzungen zu den Gartenbaubetrieben und Tankstellen sowie der formellen Umstellung auf ein Vollverfahren und begründet ihn gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorlage mit den vorgenannten Änderungen zum modifizierten Planentwurf unter einem neuen Datum der heutigen Sitzung,
2. die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 139 A 1 „Witten-Mitte, südlicher Teil“, 1. Änderung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 22.05.2015

Leidemann Bürgermeisterin



- II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 07.05.2015 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 139 A 1 „Witten-Mitte, südlicher Teil“, 1. Änderung in seiner Fassung vom 13.03.2015 mit den erläuterten Modifizierungen der Festsetzungen zu den Gartenbaubetrieben und Tankstellen sowie der formellen Umstellung auf ein Vollverfahren, die Begründung mit den Änderungen zum modifizierten Planentwurf unter einem neuen Datum der heutigen Sitzung und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 139 A 1, 1. Änderung, wird das Ziel verfolgt, die Versorgungsfunktion und die vielfältige Nutzungsmischung aus groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Gastronomie, Kulturangeboten und Bildungseinrichtungen der Wittener Innenstadt vor negativen Auswirkungen durch bestimmte Vergnügungstätten zu schützen.

Der Bebauungsplan setzt die Art der Nutzung fest und steuert die Zulässigkeit von Vergnügungstätten.

Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan), seine Begründung und die nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hängen in der Zeit vom **08.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans führt voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Situation.

Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

Bergbau

Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.08.2013 sowie 04.02.2015 und der E.ON SE vom 21.07.2014 und vom 27.01.2015 mit Informationen über die Auswirkungen von umgangenem Bergbau durch Bergsenkungen und Tagesöffnungen

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Witten (www.witten.de) unter der Rubrik *Stadtplanung Bauen und Wohnen/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.



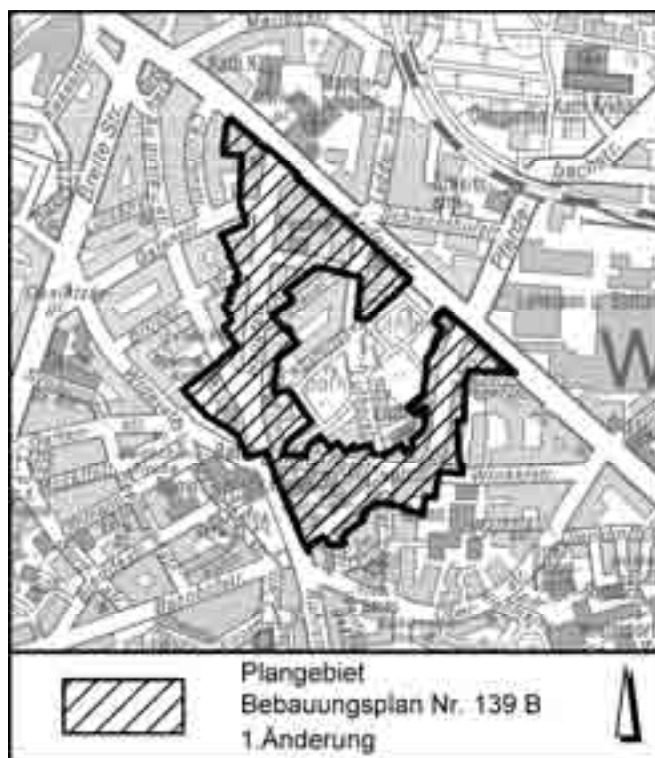
Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 22.05.2015

Die Bürgermeisterin,
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)

Bebauungsplan Nr. 139 B „Witten-Mitte, nördlicher Teil“, 1. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 B „Witten-Mitte, nördlicher Teil“ umfasst einen Teil der nördlichen Wittener Innenstadt im Umfeld der Hauptstraße. Es erstreckt sich beidseitig der Hauptstraße und schließt die Bebauung auf der Südseite der Ardeystraße bzw. der Crengeldanzstraße in den Abschnitten Crengeldanzstraße 1 - 7 und zwischen Ardeystraße 6 - 28 sowie Ardeystraße 30 - 40 ein. Teil des Plangebiets ist auch die Konrad-Adenauer-Straße mit den Hausnummern 1 - 7 und 2. Die westlich der Hauptstraße abzweigenden Straßen Galenstraße mit den Häusern Nr. 1 und 4, Brüderstraße mit der Hausnummer 25, Augustastraße 6 - 10 und 1 - 11 sowie Wideystraße Nr. 12 und 12 a liegen ebenfalls im Geltungsbereich der 1. Änderung. Außerdem ist die Bebauung östlich der Hauptstraße zwischen der Johannisstraße und der Bonhoefferstraße Teil des Plangebiets. Auch die Bebauung auf der Süd- bzw. Ostseite der Johannisstraße im Abschnitt zwischen Obergasse und Ardeystraße, Obergasse Nr. 1 sowie die Gabelsbergerstraße Nr. 1 - 5 liegen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung, ebenso wie die Gebäude Oberdorf 1 und Winkelstraße 1 und 1 a. Teil des Geltungsbereiches ist auch die Lutherstraße mit den Hausnummern 2 - 4, 28 - 32, 27 - 31 und die Bebauung entlang der Bonhoefferstraße. Die genaue Abgrenzung ist der Abbildung zu entnehmen.



Die Innenstadt ist geprägt durch eine vielfältige Nutzungsmischung aus groß- wie kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben für den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf, durch Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie, Kulturangebote und Bildungseinrichtungen sowie durch den Hauptstandort der städtischen Verwaltung im Rathaus. Für diesen Bereich stellen die Straßen Hauptstraße und Johannisstraße die Eingangssituationen aus Richtung Norden bzw. Nord-Westen dar. Beide Straßen treffen am Kornmarkt zusammen, der mit dem Rathausplatz das östliche Ende der Fußgängerzone in der Bahnhofstraße markiert.



Ziel des Bebauungsplans Nr. 139 B „Witten-Mitte, nördlicher Teil“, 1. Änderung, ist es, Verdrängungseffekte durch Spielhallen und Wettbüros zum Schutz der Versorgungsfunktion zu verhindern und zur Erhaltung einer vielfältigen Nutzungsmischung in der Innenstadt beizutragen. Durch eine Steuerung von Vergnügungsstätten sollen weitere Erosionstendenzen des Einzelhandels in diesen wichtigen Innenstadteingängen abgewendet werden. Zudem soll das Ortsbild in der Innenstadt nicht durch solche Vergnügungsstätten beeinträchtigt werden.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Steuerung von bestimmten Anlagenarten der in Mischgebieten und besonderen Wohngebieten zulässigen Vergnügungsstätten.

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 07.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt einstimmig

1. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 B, 1. Änderung, in seiner Fassung vom 13.03.2015 mit den erläuterten Modifizierungen der Festsetzungen zu den Gartenbaubetrieben und Tankstellen, dem wie in den MI 1-Gebieten festgesetzten Ausschluss von Vergnügungsstätten im MI 2 sowie unter einem neuen Datum der heutigen Sitzung und begründet ihn gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorlage mit den vorgenannten Änderungen zum modifizierten Planentwurf unter einem neuen Datum der heutigen Sitzung,
2. die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 139 B „Witten-Mitte, nördlicher Teil“, 1. Änderung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



- II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 07.05.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 B, 1. Änderung, in seiner Fassung vom 13.03.2015 mit den erläuterten Modifizierungen der Festsetzungen zu den Gartenbaubetrieben und Tankstellen, dem wie in den MI 1-Gebieten festgesetzten Ausschluss von Vergnügungsstätten im MI 2 sowie unter einem neuen Datum der heutigen Sitzung, seine Begründung mit den vorgenannten Änderungen zum modifizierten Planentwurf unter einem neuen Datum der heutigen Sitzung und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Die Innenstadt ist geprägt durch eine vielfältige Nutzungsmischung aus groß- wie kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben für den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf, durch Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie, Kulturangebote und Bildungseinrichtungen sowie durch den Hauptstandort der städtischen Verwaltung im Rathaus. Für diesen Bereich stellen die Straßen Hauptstraße und Johannisstraße die Eingangssituationen aus Richtung Norden bzw. Nord-Westen dar. Beide Straßen treffen am Kornmarkt zusammen, der mit dem Rathausplatz das östliche Ende der Fußgängerzone in der Bahnhofstraße markiert.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 139 B „Witten-Mitte, nördlicher Teil“, 1. Änderung, ist es, Verdrängungseffekte durch Spielhallen und Wettbüros zum Schutz der Versorgungsfunktion zu verhindern und zur Erhaltung einer vielfältigen Nutzungsmischung in der Innenstadt beizutragen. Durch eine Steuerung von Vergnügungsstätten sollen weitere Erosionstendenzen des Einzelhandels in diesen wichtigen Innenstadteingängen abgewendet werden. Zudem soll das Ortsbild in der Innenstadt nicht durch solche Vergnügungsstätten beeinträchtigt werden.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Steuerung von bestimmten Anlagenarten der in Mischgebieten und besonderen Wohngebieten zulässigen Vergnügungsstätten.

Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan), seine Begründung und die nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hängen in der Zeit vom **08.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans führt voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Situation. Beim Schutzgut Boden wird auf vier Altlastenverdachtsflächen eingegangen (ehemalige Tankstellen). Auch hier ist durch die Planung keine Verschlechterung der Situation zu erwarten.
- Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

Altlastenverdacht

Stellungnahme des Dezernats 4.6 Umwelt vom 27.01.2015 zu vier Altlastenverdachtsflächen (ehemalige Tankstellen)

Bergbau

Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.08.2013 und der E.ON SE vom 21.07.2014 mit Informationen über die Auswirkungen von umgegangenem Bergbau durch Bergsenkungen und Tagesöffnungen



Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Witten (www.witten.de) unter der Rubrik *Stadtplanung Bauen und Wohnen/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 22.05.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)

Bebauungsplan Nr. 1 "Bommerfeld", 9. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.1 „Bommerfeld“, 9. Änderung liegt am östlichen Rand des Stadtteilzentrums Witten-Bommern im Bereich des Wohngebietes Bommerfelder Ring. Bei der Fläche handelt es sich um ein rd. 500 qm großes Eckgrundstück am Corneliusweg auf einem ehemaligen, städtischen Spielplatz, der zurzeit als öffentliche Grünfläche genutzt wird.



Inhalt des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines Grundstücks im Corneliusweg in Witten-Bommern. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Bommerfeld“ vom 11.04.1963 hatte für die Fläche am Corneliusweg eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 30.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss

- nimmt den Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. Anlage 2 der Vorlage zur Kenntnis,
- beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Bommerfeld“, 9. Änderung in der Fassung vom 09.03.2015,
- begründet ihn gem. Anlage 1 dieser Verwaltungsvorlage (Begründung vom 09.03.2015) und
- beschließt, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“



Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 "Bommerfeld", 9. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 28.05.2015

Leidemann Bürgermeisterin

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 30.04.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 "Bommerfeld", 9. Änderung und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Inhalt des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines Grundstücks im Corneliusweg in Witten-Bommern. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Bommerfeld“ vom 11.04.1963 hatte für die Fläche am Corneliusweg eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Im Rahmen der „Qualitätsoffensive Spielflächen“ sollen einige ehemalige, städtische Spielplatzflächen durch eine Bebauungsplanänderung wohnbaulichen Zwecken zugeführt werden. Vorgesehen ist auf dem rd. 500 qm großen Grundstück eine zweigeschossige Wohnbebauung in Anlehnung an die Nachbarbebauung.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren, durchgeführt, da es sich um eine Bebauung der Innenentwicklung handelt, die Versiegelung der geschaffenen Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der Bebauungsplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gem. § 1 Abs. (6) 7 BauGB betroffen sind.

Demnach kann von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB (Angabe über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen werden. Eingriffe gelten im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig.

Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan), seine Begründung und die nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hängen in der Zeit vom **08.06.2015 bis einschließlich 10.07.05.2015** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.



Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Die Themen Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz und Bergbau wurden im Rahmen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Ennepe- Ruhr- Kreis und Bezirksregierung Arnsberg) behandelt.
- Die Themen Artenschutz und Regenwasserversickerung werden in der Begründung (Punkt 7 der Begründung) behandelt.

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Witten (www.witten.de) unter der Rubrik *Stadtplanung Bauen und Wohnen/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 26.05.2015

Die Bürgermeisterin,
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)

Bebauungsplan Nr. 16a "Stockum-Nord", 6. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 a Stockum-Nord, 6. Änderung liegt im Stadtteil Stockum an der Mittelstraße, zwischen Nr. 32/34 und Nr. 36 und verfügt über eine Gesamtgröße von insgesamt 1.236 qm. Auf der östlichen Seite verläuft innerhalb des Planbereichs ein öffentlicher Fußweg Richtung Gröpperstraße im Norden und Kellerhoffstraße im Westen.



Im Rahmen der „Qualitätsinitiative Spielflächen“ sollen einige ehemalige, städtische Spielplatzflächen durch eine Bebauungsplanänderung wohnbaulichen Zwecken zugeführt werden.

Vorgesehen sind auf diesem rd. 900 qm großen Grundstück ein Doppelhaus oder zwei Einzelhäuser, die Stellplätze sind als Gemeinschaftsanlage auf dem südlichen Grundstücksteil direkt an der Mittelstraße vorgesehen. Die Erschließung der Wohnhäuser erfolgt über den vorhandenen Fußweg, die privaten Gartenflächen sind nach Westen ausgerichtet.



I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 30.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss

- nimmt die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis,
- beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16a „Stockum-Nord“, 6. Änderung in der Fassung vom 25.02.2015,
- begründet ihn gem. Anlage 1 der Verwaltungsvorlage (Begründung vom 25.02.2015) und
- beschließt, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 16a "Stockum-Nord", 6. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 28.05.2015

Leidemann Bürgermeisterin

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 30.04.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16a "Stockum-Nord", 6. Änderung und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Im Rahmen der „Qualitätsoffensive Spielflächen“ sollen einige ehemalige, städtische Spielplatzflächen durch eine Bebauungsplanänderung wohnbaulichen Zwecken zugeführt werden.

Vorgesehen sind auf diesem rd. 900 qm großen Grundstück ein Doppelhaus oder zwei Einzelhäuser, die Stellplätze sind als Gemeinschaftsanlage auf dem südlichen Grundstücksteil direkt an der Mittelstraße vorgesehen. Die Erschließung der Wohnhäuser erfolgt über den vorhandenen Fußweg, die privaten Gartenflächen sind nach Westen ausgerichtet.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren, durchgeführt, da es sich um eine Bebauung der Innenentwicklung handelt, die Versiegelung der geschaffenen



Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der Bebauungsplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gem. § 1 Abs. (6) 7 BauGB betroffen sind.

Demnach kann von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB (Angabe über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen werden. Eingriffe gelten im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig.

Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan), seine Begründung und die nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hängen in der Zeit vom **08.06.2015 bis einschließlich 10.07.05.2015** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Zum Thema Bergbau wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung bezogen. Die Stellungnahme ist einsehbar und liegt öffentlich aus.
- Die Themen Artenschutz, Regenwasserversickerung, Bergbau und Altlasten werden in der Begründung (Punkt 7 der Begründung) behandelt.

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Witten (www.witten.de) unter der Rubrik *Stadtplanung Bauen und Wohnen/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 26.05.2015

Die Bürgermeisterin,
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung der Bürgermeisterin nach § 96 (1) GO NRW

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 11.05.2013 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach erfolgter Jahresabschlussprüfung aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag entsprechend der Darstellung im Jahresabschluss zu behandeln.
- c) Der Bürgermeisterin wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

2. Der vom Rat der Stadt Witten festgestellte Jahresabschluss 2013 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2014 angezeigt worden.

3. Der Jahresabschluss 2013 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen ab:

Gesamtergebnisrechnung:	- 15.655.548,70 €
Gesamtfinanzrechnung:	8.820.086,87 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag:	- 105.715.417,74 €

4. Bilanz zum 31.12.2013



AKTIVA

1. Anlagevermögen	693.276.396,91	686.419.749,02
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	275.643,34	344.482,91
1.2 Sachanlagen	495.091.884,61	488.798.971,20
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.842.320,54	48.485.146,43
1.2.1.1 Grünflächen	17.222.304,56	17.312.662,22
1.2.1.2 Ackerland	3.443.137,00	3.443.058,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	6.969.155,03	6.969.045,03
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	21.207.723,95	20.760.381,08
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	204.340.244,98	199.674.097,41
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	8.187.434,47	8.192.655,65
1.2.2.2 Schulen	129.884.360,88	126.551.754,23
1.2.2.3 Wohnbauten	5.626.614,70	5.547.263,71
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	60.641.834,93	59.382.423,82
1.2.3 Infrastrukturvermögen	236.604.616,29	232.052.061,04
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	48.230.253,57	48.354.054,30
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	23.258.697,00	23.222.961,85
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.186.831,98	3.049.600,21
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen	156.967.812,98	152.538.843,40
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.961.020,76	4.886.601,28
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	88.677,58	81.567,27
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	642.635,99	462.033,82
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.656.856,44	2.468.115,95
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.916.532,79	5.575.949,28
1.3 Finanzanlagen	197.908.868,96	197.276.294,91
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	31.876.384,77	32.114.237,45
1.3.2 Beteiligungen	48.859.643,19	48.294.006,13
1.3.3 Sondervermögen	89.911.612,93	89.911.612,93
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.364.592,94	1.364.592,94
1.3.5 Ausleihungen	25.896.635,13	25.591.845,46
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	7.874.761,10	7.612.684,15
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	16.503.417,01	16.503.417,01
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.518.457,02	1.475.744,30
2. Umlaufvermögen	12.585.395,34	17.184.942,98
2.1 Vorräte	142.244,79	145.732,25
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	142.244,79	145.732,25
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.336.706,66	8.219.123,86
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	5.790.494,94	5.827.722,12
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.801.361,72	2.335.762,49
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	744.850,00	55.639,25
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	2.106.443,89	8.820.086,87
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.902.070,20	8.297.705,03
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	84.282.617,29	105.715.417,74
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>798.046.479,74</u>	<u>817.617.814,77</u>



	Saldo in EUR	
	31.12.2012	31.12.2013
<u>PASSIVA</u>		
1. Eigenkapital	0,00	0,00
1.1 Allgemeine Rücklage	40.551,00	-5.777.251,75
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-21.582.399,94	-15.655.548,70
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.541.848,94	21.432.800,45
2. Sonderposten	216.201.296,13	209.478.450,92
2.1 für Zuwendungen	190.301.762,87	184.807.497,57
2.2 für Beiträge	24.697.132,70	23.576.867,15
2.3 für den Gebührenaussgleich	194.291,28	205.542,35
2.4 Sonstige Sonderposten	1.008.109,28	888.543,85
3. Rückstellungen	207.100.909,50	206.852.694,29
3.1 Pensionsrückstellungen	179.148.915,87	182.174.522,67
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	3.512,99	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	27.948.480,64	24.678.171,62
4. Verbindlichkeiten	368.425.157,90	393.389.334,94
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	73.479.948,76	69.764.795,09
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	57.085,58	48.930,47
4.2.5 von Kreditinstituten	73.422.863,18	69.715.864,62
4.3 Verbindlichkeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung	269.425.447,32	300.218.963,83
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.532.260,24	8.055.192,33
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.109.200,03	2.191.136,02
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	738.470,07	195.397,21
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	8.758.236,10	6.524.885,26
4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.381.595,38	6.438.965,20
5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.319.116,21	7.897.334,62
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>798.046.479,74</u>	<u>817.617.814,77</u>

5. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Jahresabschluss 2013 sowie der dazu gehörende Lagebericht wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das städtische Rechnungsprüfungsamt nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfbericht vom 13.03.2015 niedergelegt und vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Witten in seiner Sitzung am 28.04.2015 beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den Prüfbericht gemäß Beschluss vom 28.04.2015 zu Eigen gemacht und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2013 erteilt.



6. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2013

Der vom Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung am 11.05.2015 festgestellte Jahresabschluss 2013 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, sowie der Lagebericht, liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Witten bei der Bürgerberatung, Marktstraße 16, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und mittwochs und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Witten, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Kleinschmidt Stadtkämmerer